



AMTSLEITUNG

Datum: 29.04.2021

Zahl: 004-1/3/21/AST.

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte : AL Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 29.04.2021, Zahl: 004-1/3/21/AST., mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden (Referatsaufteilung).

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Bgm. Harald Haberle

Referat I

Vertretung der Gemeinde nach außen

Personalangelegenheiten der Gemeinde

Zukunft- und Wirtschaftsentwicklung Kooperationen

Wohnbau

Gewerbe und Industrie

Feuerwehren, Zivilschutz

Wohnungen

Soziales

Öffentlichkeitsarbeit

Finanzen

1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig

Referat II

Raumordnung

Straßen und Verkehr
Energie
Wasserbau
Wasserversorgung
Kanalisation
Bildung
Sport
Vereine
Umweltschutz

2. Vzbgm.ⁱⁿ Dipl. Ing.ⁱⁿ Barbara Kircher

Referat III

Land und Fortwirtschaft
Jagd und Fischerei
Abfallbeseitigung
Tourismus
Naturschwimmbad
Friedhöfe
Ortsbild
Kultur
Immobilien und Liegenschaftsverwaltung

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

- a) *Es vertritt den 1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig die 2. Vzbgm.ⁱⁿ Dipl. Ing.ⁱⁿ Barbara Kircher*
- b) *Es vertritt die 2. Vzbgm.ⁱⁿ Dipl. Ing.ⁱⁿ Barbara Kircher der 1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig*

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 08. September 2020, Zahl: 004-1/3/15/20/Gl., außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

angeschlagen am: 30.04.2021

abgenommen am: